

Zusammenfassende Erklärung

zur 89. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Ost im Stadtteil Gelmer im Bereich Westlich Hessenweg/ Nördlich Hessenbusch

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung





**Plan zur 89. Änderung
des Flächennutzungsplans**

Der Rat der Stadt Münster hat am 12.12.2018 gemäß §§ 2 (1) u. 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung dieser Änderung gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 22 vom 21.12.2018 bekannt gemacht.

Münster, 04.02.2019	Der Oberbürgermeister i.A. Brinkeheer (L.S.)
Diese Änderungsplan nebst zugehöriger Begründung hat vom <u>02.01.</u> bis <u>01.02.2019</u> öffentlich auslegen (§ 3 (2) BauGB).	
Münster, 04.02.2019	Der Oberbürgermeister i.A. Brinkeheer (L.S.)
Dieser Änderungsplan ist durch den Rat der Stadt Münster am <u>22.05.2019</u> abschließend beschlossen worden (§ 2 BauGB).	
Münster, 23.05.2019	Markus Lewe (L.S.) Kupferschmidt Oberbürgermeister Schifführer
Dieser Änderungsplan ist mit Verfügung vom <u>24.07.2019</u> genehmigt worden (§ 6 in Verbindung mit § 2 (4) BauGB).	
Münster, 24.07.2019	Bezirksregierung Münster i.A. W. Rieger (L.S.)
Dieser Änderungsplan ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. <u>16</u> vom <u>23.08.2019</u> wirksam geworden (§ 6 (5) BauGB).	
Münster, 26.08.2019	Der Oberbürgermeister i.A. Brinkeheer (L.S.)

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3034)
- Bundesfernverkehrsordnung (BauFVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

	Änderungsbereich		Dortmund-Ems-Kanal
	Industriegebiet		Fläche für Bahnanlagen
	Grünflächen		
	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		
	Parkanlage		
	Flächen für Wald		

M. 1:15.000

1 Verfahrensverlauf

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgeranhörung)	11.09.2018
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)	26.07.-27.08.2018
Beschluss des Rates der Stadt Münster zur 89. Änderung des Flächennutzungsplans	12.12.2018
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und der Offenlegung des Planentwurfs im Amtsblatt	21.12.2018
Beteiligung der TÖB	18.12.2018.-01.02.2019
Offenlegung des Planentwurfs	02.01.-01.02.2019
Beschluss über die Stellungnahmen und Abschließender Beschluss des Rates der Stadt Münster	22.05.2019
Genehmigung der Bezirksregierung Münster	24.07.2019
Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 89. Änderung des Flächennutzungsplans	23.08.2019

2 Planungsziele

Mit der 89. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Gelmer-Dyckburg für einen Teilbereich des Industriegebietes Hessenweg östlich des Dortmund-Ems-Kanals sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Verlagerung des Betriebsstandortes der Westfalen AG vom Stadtteil Gremmendorf in den Stadtteil Gelmer-Dyckburg geschaffen werden.

Im Werk Münster-Gremmendorf erfolgen seit den 1950er-Jahren die Umfüllung von Raffinerie-Flüssiggas und die Produktion von Acetylen. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Westfalen AG am Standort Gremmendorf sind jedoch seit längerem ausgeschöpft und deshalb soll der Standort vollständig aufgegeben und in das Industriegebiet „Hessenweg“ verlagert werden. Dort befindet sich bereits ein Tanklager mit Ölhafen am Dortmund-Ems-Kanal, das durch die Westfalen AG betrieben wird.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Münster stellt für den neuen Standort überwiegend „Industriegebiet“ (GI) dar. Am Dortmund-Ems-Kanal ist ein ursprünglich geplantes und nicht mehr benötigtes zweites Hafenbecken als „Wasserfläche“ dargestellt, das überplant und zu einem Industriegebiet umgewidmet werden soll. Für die Verwirklichung des Vorhabens ist somit die Änderung des bestehenden Planungsrechts erforderlich. Ein weiterer wesentlicher Bestandteil der 89. Änderung ist die Darstellung des entlang der Straße „Hessenbusch“ geplanten Grünzuges als „Grünfläche“ mit den Zweckbestimmungen Parkanlage und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Im nördlichen Änderungsbereich setzt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 287 (Stand der 2. Änderung) eine „Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern“ fest, die im wirksamen FNP als Industriegebiet dargestellt ist. Entsprechend dieser Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 287 sowie auch der aktuell tatsächlichen Nutzung als Wald wird dieser Bereich im FNP in die Darstellung „Fläche für Wald“ umgewidmet.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) parallel zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 287 „Gelmer – Industriegebiet Hessenweg / Östl. d. Dortmund-Ems-Kanals“ durchgeführt.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen den Änderungsbereich.

Im Rahmen der Umweltprüfung zur vorliegenden 89. Flächennutzungsplanänderung wurde unter Berücksichtigung des bestehenden Planungsrechts festgestellt, dass nachteilige Beeinträchtigungen bei Durchführung des Planvorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt, Artenschutz, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Kultur / Sachgüter nicht vorbereitet werden.

Auf Basis des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie wurde der angemessene Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld des Änderungsbereichs ermittelt. Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen liegen außerhalb des angemessenen Abstandsbereichs.

Ausweislich der vorliegenden Gutachten hat der Änderungsbereich eine Bedeutung für planungsrelevante/ europäische Tierarten; artenschutzrechtliche Verbote im Sinne des § 44 (1)

BNatSchG können jedoch durch Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen sowie eine ökologische Baubegleitung im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung vermieden werden.

4 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Änderungsbeschluss wurde am 12. Dezember 2018 vom Rat der Stadt Münster gefasst. Die Bürgeranhörung fand am 11. September 2018 in der Mehrzweckhalle in Gelmer statt. Die Offenlegung wurde vom 02. Januar bis einschließlich 01. Februar 2019 durchgeführt.

Im Zuge des Änderungsverfahrens wurden die Anregungen, Bedenken und Hinweise soweit diese mit dem vorliegenden Planungsziel vereinbar waren bzw. die Inhalte der 89. Änderung des Flächennutzungsplans betrafen, berücksichtigt. Der Großteil der Anregungen, Bedenken und Hinweise kann auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht abschließend behandelt werden und wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder im Rahmen der Erschließungsplanung und der Baugenehmigungsverfahren geprüft.

Der Anregung, die Grünflächen und die Eisenbahntrasse aus den Bauleitplänen herauszunehmen, wird nicht gefolgt. Der Regionalplan Münsterland stellt die ursprünglich geplanten Bahnflächen als „Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr“ dar. Die Möglichkeit, diese Planung zu realisieren, soll weiterhin bestehen bleiben. Die Bahnanlagen werden im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan Nr. 287, Stand der 2. Änderung, entsprechend dargestellt bzw. festgesetzt. Auch die parallel zur Bahnstrecke verlaufenden Grünflächen sind im rechtskräftigen Bebauungsplan^[SEP] Nr. 287, Stand der 2. Änderung, festgesetzt; eine Verlagerung oder ein Verzicht auf die Grünfläche kann schon deshalb nicht erfolgen, weil diese Bereiche des Bebauungsplans nicht Teil der Planänderung sind. Im Flächennutzungsplan wird die Grünflächenfestsetzung des Bebauungsplans übernommen und eine neue Grünfläche dargestellt.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden insbesondere die folgenden Themen behandelt:

Hinterfragt wurde, ob es ggf. **alternative Standorte** mit besserer Eignung für die Ansiedlung des Gefahrstofflagers gibt. Industriegebiete, in denen die Ansiedlung eines Gefahrstofflagers grundsätzlich möglich wäre, sind das GI „Hessenweg“ im Norden der Stadt und das GI „Hansa-Business-Park“ im Süden. Da die Westfalen AG im GI Hessenweg bereits ein Tanklager mit Hafen und DEK-Anbindung sowie ausreichend Flächenreserven besitzt, gibt es im Stadtgebiet Münster keine sinnvolle Flächenalternative.

Bedenken hinsichtlich eines **Wertverlustes** der angrenzenden Grundstücke aufgrund der Ansiedlung des Gefahrstofflagers werden zurückgewiesen. Siedlungsflächenerweiterungen des Stadtteils Gelmer sowie Neubautätigkeiten sind im Einflussbereich des Störfallradius nicht vorgesehen. Eine Siedlungsflächenerweiterung in Gelmer ist auch außerhalb des Störfallradius nach wie vor möglich. Da auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts bereits heute Betriebe zulässig sind, die entsprechende Abstände erfordern, ist mit Wertverlusten von Grundstücken, die durch die 89. Änderung des Flächennutzungsplanes begründet werden, nicht zu rechnen.

5 Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Alternative Planungsmöglichkeiten mit gleichem städtebaulichem Entwicklungspotenzial bestehen nicht. Nach Vorgabe der Bezirksregierung Münster (Regionalplan für den Regierungsbezirk

Münster, Teilabschnitt Münsterland) bestehen hier die regionalplanerischen Voraussetzungen für die Realisierung der beabsichtigten Nutzung.

Bei „Nichtdurchführung“ der Planung würde der Änderungsbereich voraussichtlich weiterhin in seiner derzeitigen Form bestehen bleiben. Planungsrechtlich wäre jedoch eine Bebauung gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. 287 „Gelmer – Industriegebiet Hessenweg / Östlich des Dortmund-Ems-Kanals“ möglich, der für den Änderungsbereich im Wesentlichen „Industriegebiet“ gemäß § 9 BauNVO sowie ein geplantes zweites Hafenbecken festsetzt. Ein „natürliches“ Entwicklungspotenzial der Schutzgüter aufgrund rechtlicher Bindungen des Naturschutzrechts bzw. Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan ist daher nicht gegeben.